

# Restaurationsexemplar

## Anlage 1 zur BV-StVV-640-14

### Hinweis:

Die Änderungen und Ergänzungen zur ursprünglichen Richtlinie (in kraft getreten am 01.01.2011) sind kursiv und unterstrichen dargestellt.

## Richtlinie für die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Vetschau/Spreewald

### 1. Einleitung

In den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt und Kultur ergänzt ehrenamtliches Engagement in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen und ist ein bedeutender Teil von Aktivitäten in Vereinen, Gruppierungen, Organisationen oder Einrichtungen, aber auch Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten für das Gemeinwesen und andere Menschen.

Die Anerkennung soll die erbrachte Leistung dankend würdigen und die Bürgerinnen und Bürger motivieren, in ihrem Wirken fortzufahren.

### 2. Vorschlagsrecht/ Antragsberechtigte

- Vorschlagsrecht haben alle Vetschauer Bürgerinnen und Bürger
- Vorschläge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

### 3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau/Spreewald ohne Ortsteile nach § 45 BbgKVerf (Kernstadt)

Die Anträge sind in Schriftform beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen, wenn die zu würdigende Person in der Kernstadt lebt bzw. der Hauptanteil der gemeinnützigen Tätigkeit dem Wohl der Kernstadt dient.

3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Anträge sind in Schriftform beim/ bei der Ortsvorsteher(in) des jeweiligen Ortsteiles zu stellen, wenn die zu würdigende Person in diesem Ortsteil lebt bzw. der Hauptanteil der gemeinnützigen Tätigkeit dem Wohl dieses Ortsteiles dient.

3.3. Antrag

Folgende Mindestangaben sollte der Antrag enthalten:

- Angaben zur Person, die geehrt werden soll (Name, Vorname, Alter, Anschrift)
- inhaltliche Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. des Projektes
- angemessene Begründung des gemeinnützigen, ehrenamtlichen und gesellschaftlichen Engagements der vorgeschlagenen Person

-Kontaktdaten des Vorschlagenden für evtl. Rückfragen

Die Anträge nach Pkt. 3.1 und 3.2. sind bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu stellen.

Nach dem 1. Juni eingereichte Anträge werden im folgenden Jahr berücksichtigt.

### 4. Voraussetzungen für die Anerkennung und Würdigung

4.1 Die vorgeschlagene Person

- leistet einen dauerhaften, bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Vetschauer Bürgerinnen und Bürger
- ist mindestens ein Jahr aktiv ehrenamtlich in der Stadt Vetschau/Spreewald tätig
- ist in den Bereichen Sport, Kunst, Kultur, Soziales, Heimat- und Traditionspflege sowie Brauchtum oder übergreifenden und verbindenden Bereichen engagiert
- muss nicht in Vetschau/Spreewald wohnhaft sein, die zu würdigende ehrenamtliche Tätigkeit sollte aber dem Wohle der Stadt Vetschau/Spreewald dienen

#### **4.2. Das Engagement/ der Beitrag der vorgeschlagenen Person**

- trägt zu einem modernen und zukunftsweisenden Gesellschaftsverständnis bei
- dient demokratischen Grundprinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und stärkt das Demokratieverständnis
- macht auf Konflikte und Missstände aufmerksam, gibt neue Denkanstöße und fördert Lösungsansätze einer gemeinsamen Konflikt- bzw. Missstandbewältigung
- gibt Impulse für die Realisierung des Leitbildes der Stadt Vetschau/Spreewald
- fördert das partnerschaftliche, kulturelle und soziale Miteinander
- fördert die Bildung und den Erhalt von gemeinnützigen Vereinen in der Stadt
- ist freiwillig und unentgeltlich, geschieht für andere und findet in einem organisierten oder selbst gesteckten Rahmen kontinuierlich statt

Seite 2 von 2

#### **5. Verfahrensweise der Bearbeitung der Vorschläge**

##### **5.1 Stadt Vetschau/Spreewald ohne Ortsteile nach § 45 BbgKVerf (Kernstadt)**

Aus der Kernstadt können jährlich maximal drei ehrenamtlich tätige Personen, alternativ die maßgebenden Akteure eines Projektes, öffentlich gewürdigt werden. Der Bürgermeister entscheidet unter Hinzuziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung bis zum 1. November des laufenden Jahres.

##### **5.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf**

Aus jedem Ortsteil wird jährlich maximal eine ehrenamtlich tätige Person öffentlich gewürdigt. In Abstimmung mit anderen Ortsteilen ist es möglich, auch eine Gruppe von bis zu 3 Personen zu würdigen, wenn im Gegenzug aus anderen Ortsteilen keine Nennung erfolgt. Diese Abstimmung hat der Ortsvorsteher einzuholen, in dessen Ortsteil diese Mehrzahl von Personen gewürdigt werden soll.

Der Ortsbeirat entscheidet selbst und teilt dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald seine Entscheidung bis spätestens 1. September des laufenden Jahres mit.

#### **6. Form der Anerkennung und Würdigung**

Die öffentliche Würdigung erfolgt jährlich durch den Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald aus Anlass des Internationalen Tag des Ehrenamtes (5. Dezember).

Möglichst zeitnah zu diesem Tag, spätestens bis zum 15. Dezember, findet dazu eine würdevolle Veranstaltung statt.

Für die Ausrichtung der Veranstaltung einschließlich der Würdigung der Einzelperson werden im Stadthaushalt jährlich 1.300,00 € eingestellt.

Die Ehrungen werden in angemessener Form in den „Vetschauer Nachrichten“ veröffentlicht.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2014 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Vetschau/Spreewald, xxx

Bengt Kanzler  
Bürgermeister